Die Pflicht zur Unterschrift!

CDU

FREIBURG-KAPPEL

Die Pflicht zur Unterschrift!

Vorwort

In diesem Artikel wird die entscheidende Rolle der gültigen Unterschrift für die Wirksamkeit von Urteilen, Verwaltungsakten und hoheitlichen Maßnahmen beleuchtet.
Ohne eine rechtsgültige Unterschrift sind solche Entscheidungen rechtlich nicht durchsetzbar.
Wir werden die rechtlichen Grundlagen und die Konsequenzen einer fehlenden Unterschrift kurz und prägnant darstellen.
Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Bedeutung der Unterschrift im Rechtsprozess zu schaffen und die damit verbundenen rechtlichen Implikationen aufzuzeigen.

Christoph Brender

Klaus Schüle

Autoren

Dr. jur. Klaus Schüle Rechtsberatung

Christoph Brender OV-Kappel Verfasser

Kontakt

Dr. jur. Klaus Schüle CDU

Privat:

Höllentalstraße 66

79117 Freiburg im Breisgau - Littenweiler

Telefon: 0761 / 6 25 92 oder 0761 / 7 14 35

Dienst:

Telefon: 0761 / 6 11 08 -0

Telefax: 0761 / 6 11 08 - 99

Christoph Brender CDU

Privat

Am Bannwald 6

79117 Freiburg im Breisgau

Telefon privat: 0761 / 6 25 92

E-Mail privat: christoph.brender@stadt.freiburg.de

Dienst:

Ortsverwaltung Freiburg-Kappel

Grosstalstraße 45

79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08 - 0

Telefax: 0761 / 6 11 08 - 99

E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Inhaltsverzeichnis

1 Die Pflicht zur Unterschrift **7**

2 § 339 StGB - Rechtsbeugung (Strafgesetzbuch) **7**

3 Bundesgerichtshof - VII ZB 43/12 **7**

4 Bundesgerichtshof - XII ZB 132/09 **7**

5 Ein Beschluss, ein Urteil sowie Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. **8**

6 BGB § 126 Schriftform (Bürgerliches Gesetzbuch) **9**

7 BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels (Bürgerliches Gesetzbuch) **9**

7.1 VwVfG § 37 - Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung (Verwaltungsverfahrensgesetz) 10

8 § 317 ZPO (2) - Urteilszustellung und -ausfertigung (Zivilprozessordnung) **11**

9 KG Berlin, Beschl. vom 27. November 2013 – 3 Ws (B) 535/13 — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13 **11**

10 BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 – II ZR 101/05; OLG München **12**

11 OLG Rostock, Urteil vom 24. März 2004, Az. 6 U 124/02 **13**

12 OLG Brandenburg AZ.: 3 U 87/06 **14**

13 LG Frankfurt/Oder AZ.: 19 T 534/02 **14**

14 OLG Frankfurt 3. STRAFSENAT – 3 Ss 52/10 **15**

15 BAG, 18.05.2010 – 3 AZB 9/10 **16**

16 OLG Köln NStZ-RR 2011, 348 **16**

17 BGH, URTEIL vom 4. Februar 1999 – IX ZR 7/98; OLG Dresden 16

18 Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift! 19

19 § 44 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz Nichtigkeit des Verwaltungsaktes 19

20 § 93 VwVfG - Niederschrift (Verwaltungsverfah- rensgesetz) 20

21 § 30 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) 21

22 § 117 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) 21

23 § 105 FGO (Finanzgerichtsordnung) 23

24 Quellenverzeichnis 26

24.1 Gesetze 26

24.1.1 BeurkG - Beurkundungsgesetz 26

24.1.2 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch 26

24.1.3 BVerfGG - Bundesverfassungsgerichtsgesetz 26

24.1.4 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 26

24.1.5 FGO - Finanzgerichtsordnung 26

24.1.6 OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 26

24.1.7 RPflG - Rechtspflegergesetz 27

24.1.8 StGB - Strafgesetzbuch 27

24.1.9 StPO - Strafprozeßordnung 27

24.1.10 VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung 27

24.1.11 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz 27

24.1.12 ZPO - Zivilprozessordnung 28

24.2 Europäische Menschenrechtskonvention 28

24.3 Urteile 29

24.3.1 Bundesgerichtshof 29

24.3.2 Kammergericht Berlin 29

24.3.3 Landesgericht Frankfurt Oder 29

24.3.4 Oberlandesgericht Brandenburg 29
24.3.5 Oberlandesgericht Frankfurt Main 30
24.3.6 Oberlandesgericht Rostock 30

1 Die Pflicht zur Unterschrift

Hiermit wird festgestellt, dass Schreiben, Beschlüsse und Urteile, die ohne die erforderliche Unterschrift und lediglich mit Vorname und Nachname versehen sind, als ungültig und nichtig zu betrachten sind. Des Weiteren sind maschinell erstellte Dokumente, die ebenfalls ohne eine eigenhändige Unterschrift auskommen, als ungültig einzustufen.

2 § 339 StGB - Rechtsbeugung (Strafgesetzbuch)

§ 339 StGB[1]: "Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft."

Urteil: Bundesgerichtshof VII ZB 43/12 vom 11. April 2013[2]

3 Bundesgerichtshof - VII ZB 43/12

"Maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift" sind ungültig! "Die Berufungsschrift weise keine Unterschrift, sondern eine 'Streichung' des dort maschinenschriftlich angegebenen Namens auf. Allenfalls könne es sich bei dem Schriftzug um eine Paraphe handeln, die keine formgültige Unterschrift darstelle."

Urteil: Bundesgerichtshof VII ZB 43/12 vom 11. April 2013

4 Bundesgerichtshof - XII ZB 132/09

Beschluss XII ZB 132/09[3] des BGH vom 09. Juni 2010 mit Seite 4 zur Urteilsbegründung bedeutet, dass eine Ausfertigung, die nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine gerichtliche Urkundenfälschung ist.

Analog zu § 315 ZPO[4] (Unterschrift der Richter - Zivilprozessordnung) müssen Richter

[1] Gesetz: Strafgesetzbuch § 339, Abschnitt: 24.1.8, Seite: 27
[2] Urteil: Bundesgerichtshof VII ZB 43/12, Abschnitt: 24.3.1, Seite: 29
[3] Urteil: Bundesgerichtshof XII ZB 132/09, Abschnitt: 24.3.1, Seite 29
[4] Gesetz: Zivilprozessordnung § 315, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28

und alle anderen Amtspersonen Bescheide, Beschlüsse oder Urteile eigenhändig handschriftlich unterschreiben, ansonsten sind diese nichtig!
Siehe auch § 275 (2) StPO[1] (Absetzungsfrist und Form des Urteils - Strafprozeßordnung), § 117 VwGO[2] (Verwaltungsgerichtsordnung).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Rechtsverkehr stets der ausgeschriebene Vor- und Zuname zu verwenden ist!
Das Fehlen einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm
Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB[3] - Bürgerliches Gesetzbuch, 44 VwVfG[4] - Verwaltungsverfahrensgesetz)!

Das Fehlen einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, dass Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o. ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB[5]).
Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch, 44 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz)!

5 Ein Beschluss, ein Urteil sowie Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt.

(§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452). Siehe auch: VwVfG §§ 37, 44, 58 - BGB §§ 125, 126 - StPO §§ 275, 338 (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6/65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87) - BGH, Beschl. v. 01.04.2010 – 3 StR 30/10 – BeckRS 2010, 10345.

[1]Gesetz: Strafprozeßordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[2]Gesetz: Verwaltungsgerichtsordnung § 117, Abschnitt: 24.1.10, Seite: 27
[3]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 125, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26
[4]Gesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz § 44, Abschnitt: 24.1.11, Seite: 27
[5]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 126, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB[1], 315 I ZPO[2], 275 II StPO[3], 12 RPflG[4], 117 I VwGO[5] und 37 III VwVfG[6].

6 BGB § 126 Schriftform (Bürgerliches Gesetzbuch)

"(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden."

Der Paragraph 126 BGB, Absatz 1 besagt hier ganz klar, dass der Aussteller eigenhändig unterschreiben muss. Das bedeutet auch, dass "im Auftrag, i.A." ungültig ist. Ein Beamter muss selbst (eigenhändig) unterschreiben und darf diese Unterschrift nicht für jemand anderes übernehmen.
Mit Namensunterschrift ist gemeint, dass der Name erkennbar sein muss. Hierzu gibt es auch ein Bundesgerichtshofurteil vom 11. April 2013. Paraphen (sind Schnörkel, Kreuze und unleserliche Wellenlinien) oder Handzeichen sind nicht erlaubt. Wenn die Unterschrift oder die notarielle Beglaubigung fehlt, dann greift der § 125 BGB[7].

7 BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels (Bürgerliches Gesetzbuch)

"Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge."

Wenn auf dem Schriftstück in der untersten Zeile steht:
"Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist deswegen ohne Unterschrift gültig!",

[1]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 126, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26
[2]Gesetz: Zivilprozessordnung § 315, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[3]Gesetz: Strafprozeßordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[4]Gesetz: Rechtspflegergesetz § 12, Abschnitt: 24.1.7, Seite: 27
[5]Gesetz: Verwaltungsgerichtsordnung § 117, Abschnitt: 24.1.10, Seite: 27
[6]Gesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz § 37, Abschnitt: 24.1.11, Seite: 27
[7]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 125, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26

berufen sich die "Beamten" auf das Verwaltungsverfahrensgesetz § 37[1] Abs. 5, im folgendem VwVfG genannt. Hier wird eine rechtliche Täuschung begangen.

7.1 VwVfG § 37 - Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung (Verwaltungsverfahrensgesetz)

"(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.
(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann."

Denn kein einziger "Beamter" kann einen Amtsausweis vorlegen, selbst wenn Sie eine Unterschrift direkt von der Person verlangen, bekommen Sie niemals eine Unterschrift

[1] Gesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz § 37, Abschnitt: 24.1.11, Seite: 27

nach BGB §126 (1)[1].

Die "Beamten" besitzen meistens Dienstausweise, ohne gültige Unterschrift. Ohne rechtsgültige Legitimation der Beamten gibt es keine Hoheitsrechte und damit gibt es kein Amt und keine Behörde, deswegen benennt man alle Ämter nach und nach um. Aus Gerichten werden Justizcenter, aus Arbeitsämtern sind längst schon Jobcenter und Arbeitsagenturen mit Kunden geworden. Aus den Einwohnermeldeämtern sind schon Einwohnermeldecenter oder Einwohnermeldewesen geworden.

Die Papiere haben immer Geschäftsnummern und Geschäftsführer. Diese handeln komplett nach Privatrecht dem HGB Handelsgesetzbuch.

8 § 317 ZPO (2) - Urteilszustellung und -ausfertigung (Zivilprozessordnung)

"(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.“

Dies ist ein extrem menschenrechtswidriges Vorgehen i.S.d. Art. 6 EMRK[2] durch die Richter, da solange ein Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden dürfen.

PS.: Ich habe KEINE Ausfertigung bestellt!

9 KG Berlin, Beschl. vom 27. November 2013 – 3 Ws (B) 535/13 — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

Urteil: Kammergericht Berlin vom 27. November 2013 – 3 Ws (B) 535/13 — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13[3]

Leitsatz: Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen

[1]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 126, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26
[2]Gesetz: Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6, Abschnitt: 24.2, Seite: 28
[3]Urteil: Kammergericht Berlin 3 Ws (B) 535/13 . . . , Abschnitt: 24.3.2, Seite: 29

Fehler dar.

Voraussetzung für eine materiell-rechtliche Prüfung einer Sachrüge ist, dass ein vollständiges schriftliches Urteil als Prüfungsgrundlage vorliegt. Nach §§ 46 Abs. 1 OWiG[1], 275 Abs. 2 StPO[2] setzt dies voraus, dass es von dem Tatrichter ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar, der nur innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO berichtigt werden kann. Zwar dürfen an die Unterschriftsleistung keine allzu großen Anforderungen gestellt werden, doch muss die Unterschrift wenigstens aus einem ausreichend gekennzeichneten individuellen Schriftzug bestehen. Sie darf nicht nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein abgekürztes Handzeichen aufweisen, sondern hat charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen zu enthalten. Der Schriftzug muss die Möglichkeit bieten, anhand einzelner erkennbarer Buchstaben die unterzeichnende Person zu identifizieren.

10 BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 – II ZR 101/05; OLG München

Urteil: BGH vom 16. Oktober 2006 – Akz.: II ZR 101/05; OLG München[3]

Zwar ist das angefochtene Protokollurteil auch ohne Unterschrift sämtlicher an der Entscheidungsfindung mitwirkenden Richter mit seiner Verkündung existent geworden (BGHZ 137, 49, 52). Jedoch können die fehlenden Unterschriften nicht mehr rechtswirksam nachgeholt werden, weil seit der Urteilsverkündung die für die Einlegung eines Rechtsmittels längste Frist von fünf Monaten (§§ 517[4], 548[5] ZPO) verstrichen ist (BGH, NJW aaO S. 1882). Das Fehlen der Unterschriften stellt einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 547 Nr. 6 ZPO[6]).
Bundesgerichtshof, 11. Juli 2007 – XII ZR 164/03[7]

[1]Gesetz: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 46, Abschnitt: 24.1.6, Seite: 26
[2]Gesetz: Strafprozessordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[3]Urteil: Bundesgerichtshof II ZR 101/ 05, Abschnitt: 24.3.1, Seite: 29
[4]Gesetz: Zivilprozessordnung § 517, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[5]Gesetz: Zivilprozessordnung § 548, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[6]Gesetz: Zivilprozessordnung § 547, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[7]Urteil: Bundesgerichtshof XII ZR 164/03, Abschnitt: 24.3.1, Seite: 29

Auch ein sogenanntes Protokollurteil ist von allen Mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
Bundesgerichtshof, Beschl. vom 01. April 2010 – 3 StR 30/10[1]

Ein vollständiges schriftliches Urteil liegt erst dann vor, wenn sämtliche an ihm beteiligten Berufsrichter seinen Inhalt gebilligt und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Die Vorsitzende der Strafkammer hat das Urteil nicht unterschrieben, es trägt lediglich die Unterschrift der beisitzenden Richterin. Da die fehlende Unterschrift auch nicht innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO[2] nachgeholt wurde, ist das Urteil nicht fristgerecht zur Akte gebracht worden.

Daran ändert auch nichts, dass die Vorsitzende noch innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO auf der Rückseite des Urteils die Ausfertigung des Urteils und dessen Zustellung an die Verfahrensbeteiligten angeordnet und diese Verfügung unterschrieben hat. Das in § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO formulierte Gebot, dass das Urteil von den mitwirkenden Berufsrichtern zu unterschreiben ist, lässt es nicht zu, dass die den Urteilstext abschließende Unterschrift durch eine an anderer Stelle der Akte befindliche Unterschrift des mitwirkenden Richters ersetzt wird.

Durch die unter die Zustellverfügung gesetzte Unterschrift übernimmt die Richterin nicht zweifelsfrei die Verantwortung für den Inhalt des in der Akte befindlichen, an der vorgesehenen Stelle aber nicht von ihr unterschriebenen Urteils.
Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO[3] ist gegeben, weil das Urteil innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bezeichneten Frist nicht vollständig zu den Akten gebracht worden ist.

11 OLG Rostock, Urteil vom 24. März 2004, Az. 6 U 124/02

UIrteil: OLG Rostock Az. 6 U 124/02 vom 24. März 2004[4]

[1]Urteil: Bundesgerichtshof 3 StR 30/10, Abschnitt: 24.3.1, Seite: 29
[2]Gesetz: Strafprozessordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[3]Gesetz: Strafprozessordnung § 338, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[4]Urteil: Oberlandesgericht Rostock 6 U 124/02, Abschnitt: 24.3.6, Seite: 30

Es entspricht einem mittlerweile für alle Prozessarten anerkannten Grundsatz, dass ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil – wie es regelmäßig ein Stuhlurteil darstellt – "nicht mit Gründen versehen" ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Urteilsformel verkündet worden ist oder nicht.

12 OLG Brandenburg AZ.: 3 U 87/06

Urteil: OLG Brandenburg vom 13. Dezember 2006 - 3 U 87/06[1]

Die Berufung ist zulässig. Bei der den Parteien zugestellten Entscheidung handelt es sich um ein Scheinurteil. Scheinurteile sind mit der Berufung angreifbar, da sich so der Rechtsschein eines Urteils beseitigen lässt und ohne dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sein müssen (vgl. Musielak-Ball, ZPO, 4. Aufl., § 511 Rn. 8 m.w.N.). Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310 Abs. 1 Satz 1 ZPO[2]) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung (§ 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO[3]) ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO[4] von dem verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll auf Blatt 114 d. GA fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht (Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 163 Rn. 2; Musielak-Stadler, ZPO, 4. Aufl., § 163 Rn. 2 m.w.N.).

13 LG Frankfurt/Oder AZ.: 19 T 534/02

Urteil: Landesgericht Frankfurt Oder AZ.: 19 T 534/02 vom 22. November 2022[5]

[1]Urteil: Oberlandesgericht Brandenburg 3 U 87/06, Abschnitt: 24.3.4, Seite: 29
[2]Gesetz: Zivilprozessordnung § 310, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[3]Gesetz: Zivilprozessordnung § 160, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[4]Gesetz: Zivilprozessordnung § 163, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[5]Urteil: Landesgericht Frankfurt/Oder 19 T 534/02, Abschnitt: 24.3.3, Seite: 29

Die Unterschrift des Amtsrichters unter der Verfügung, mit der er die Zustellung des nicht unterschriebenen Urteils veranlasst hat (Bl. 96 d.A.), vermag die Unterschrift unter dem Urteil nicht zu ersetzen (OLG Frankfurt [2. Strafsenat], Beschl. vom 19. Juni 2008 aaO; OLG Düsseldorf, VRS 72, 118 [119]). Nach Ablauf der in § 275 StPO[1] bestimmten Frist konnte der Mangel auch nicht mehr behoben werden.

14 OLG Frankfurt 3. STRAFSENAT – 3 Ss 52/10

Urteil: OLG Frankfurt 3. STRAFSENAT – 3 Ss 52/10 vom 16. Februar 2010[2]

Vergisst der Strafrichter das Urteil zu unterschreiben ... dann ist das so zu behandeln, als wenn die Urteilsgründe gänzlich fehlen würden. **In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass das Fehlen der richterlichen Unterschrift – abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall des Fehlens (nur) der Unterschrift eines Richters bei der Entscheidung durch ein Kollegialgericht - dem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleichzustellen ist** (BGHSt 46, 204 = NJW 2001, 838 = NStZ 2001, 219 [838]; OLG Frankfurt [2. Strafsenat], Beschl. v. 19.06.2008 – 2 Ss-OWi 277/08; v. 26.09.2008 – 2 Ss OWi 439/07 und v. 28.10.2008 – 2 Ss-OWi 463/08; OLG Schleswig, Beschl. v. 24.01.2001 – 1 Ss OWi 26/01 – juris; Meyer-Goßner, § 318 Rn 16 mwN). Die Unterschrift des Amtsrichters unter der Verfügung, mit der er die Zustellung des nicht unterschriebenen Urteils veranlasst hat (Bl. 96 d.A.), vermag die Unterschrift unter dem Urteil nicht zu ersetzen (OLG Frankfurt [2. Strafsenat], Beschl. v. 19.06.2008 aaO; OLG Düsseldorf, VRS 72, 118 [119]). Nach Ablauf der in § 275 StPO bestimmten Frist konnte der Mangel auch nicht mehr behoben werden (BGH, NStZ-RR 2000, 237 [BGH 26.10.1999 - 4 StR 459/99]). Er ist schließlich auf die Sachrüge (BGHSt 46, 204 [206] = NJW 2001, 838 [839] = NStZ 2001, 219 [BGH 21.11.2000 - 4 StR 354/00]) und damit auch bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung zu beachten (vgl. OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 24 [OLG Hamm 29.04.2008 - 4 Ss 90/08] – für die Revisionsbeschränkung).

[1] Gesetz: Strafprozessordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[2] Urteil: Oberlandesgericht Frankfurt Main 3 Ss 52/10, Abschnitt: 24.3.5, Seite: 30

15 BAG, 18.05.2010 – 3 AZB 9/10

Beschlüsse bedürfen der richterlichen Unterschrift. Fehlt sie, liegt lediglich ein "Scheinbeschluss" vor. § 329 Abs. 1 Satz 2 ZPO[1] verweist für Beschlüsse auf die für Urteile geltende Regelung in § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO[2], die die Zustellung betrifft. Daraus wird deutlich, dass bei Beschlüssen die richterliche Unterschrift als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Die Zustellung eines Beschlusses kann die richterliche Unterschrift nicht ersetzen, da sie von der Geschäftsstelle veranlasst wird (§ 168 Abs. 1 ZPO[3]; zum Ganzen BGH 23. Oktober 1997 - IX ZR 249/96 - zu II 1, 3 a und d der Gründe, BGHZ 137, 49).

16 OLG Köln NStZ-RR 2011, 348

Kammergericht, Beschluss vom 16. September 2013 (3) 161 Ss 121/13 (82/13) Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar [vgl. OLG Köln NStZ-RR 2011, 348, Kammergericht, Beschluss vom 16. September 2013 (3) 161 Ss 121/13 (82/13)], der nur innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO[4] berichtigt werden kann.

Unterschriften

Sind keinerlei Buchstaben erkennbar und besteht die Unterschrift lediglich aus der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder Linien, fehlt es an dem Merkmal einer Schrift und damit an einer formgerechten Unterschrift! [vgl. BayObLG VRS 105, 356].

17 BGH, URTEIL vom 4. Februar 1999 – IX ZR 7/98; OLG Dresden

Urteil: BGH, URTEIL IX ZR 7/98 vom 4. Februar 1999; OLG Dresden[5]

Haben die Parteien eine von dem verkündeten Berufungsurteil inhaltlich abweichende

[1] Gesetz: Zivilprozessordnung § 329, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[2] Gesetz: Zivilprozessordnung § 317, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[3] Gesetz: Zivilprozessordnung § 168, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[4] Gesetz: Strafprozessordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[5] Urteil: Bundesgerichtshof IX ZR 7/98, Abschnitt: 24.3.1, Seite: 29

Entscheidung zugestellt erhalten, ist die Revision gegen dieses Scheinurteil auch dann zulässig, wenn das wirklich ergangene Urteil rechtskräftig geworden ist, die von dem Scheinurteil begünstigte Partei dessen Ausfertigung jedoch nicht zurückgegeben hat.

Weiteres:
Die kommentierte Fassung der Prozessordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“

(vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6/65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87). Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, dass Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB[1], 44 VwVfG[2]). Ein Beschluss, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452). Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB[3], 315 I ZPO[4], 275 II StPO[5], 12 RPflG[6], 117 I VwGO[7] und 37 III VwVfG[8].

Urkundsbeamte machen sich gemäß § 271[9] Mittelbare Falschbeurkundung und/oder gemäß § 348[10] Falschbeurkundung im Amt des Strafgesetzbuches ggf. strafbar! Der

[1]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 125, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26
[2]Gesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz § 44, Abschnitt: 24.1.11, Seite: 27
[3]Gesetz: Bürgerliches Gesetzbuch § 126, Abschnitt: 24.1.2, Seite: 26
[4]Gesetz: Zivilprozessordnung § 315, Abschnitt: 24.1.12, Seite: 28
[5]Gesetz: Strafprozeßordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27
[6]Gesetz: Rechtspflegergesetz § 12, Abschnitt: 24.1.7, Seite: 27
[7]Gesetz: Verwaltungsgerichtsordnung § 117, Abschnitt: 24.1.10, Seite: 27
[8]Gesetz: Verwaltungsverfahrensgesetz § 37, Abschnitt: 24.1.11, Seite: 27
[9]Gesetz: Strafgesetzbuch § 271, Abschnitt: 24.1.8, Seite: 27
[10]Gesetz: Strafgesetzbuch § 348, Abschnitt: 24.1.8, Seite: 27

Urkundsbeamte hätte im Falle von Scheinurteilen gem. § 1 (4) i.V.m. § 4[1] des Beurkundungsgesetzes die Beurkundung grundsätzlich ablehnen müssen, da von ihm die Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Analoggesetze und Urteile zum gesetzlichen Erfordernis der richterlichen Unterschrift.

§ 275 (2) Strafprozeßordnung[2]

Urteil SenE v. 04.03.2005 – 8 Ss 16/05

§ 117 (1) Verwaltungsgerichtsordnung[3]

BVerwG, Urteil vom 6. 1. 2009 – 8 C 6. 08

Eine weitere Möglichkeit völkerrechtswidrige Scheinurteile herbeizuführen ist, wenn eine sog. "Nichtpartei" ins Rubrum[4] aufgenommen wird. – Die Umstände hierbei können vielfältig sein; es ist sogar schon vorgekommen, dass sogar ein Anwalt die Aufnahme einer Nichtpartei ins Rubrum vor Gericht beantragt hat.

Vgl.: Brandenburgisches Oberlandesgericht - Az.: 5 U 118-06

Verfahrensfehlerhaft ist die angefochtene Entscheidung weiter deswegen, weil es sich bei ihr um ein Scheinurteil handelt (Zöller/Gummer/Hessler, § 538 ZPO Rn. 29).

Ein solches Scheinurteil liegt dann vor, wenn – wie hier – eine Nichtpartei ins Rubrum aufgenommen worden ist (Zöller/Gummer/Hessler, vor § 511 ZPO Rn. 36).

Ein Beschluss ist nur dann wirksam, wenn die richterliche Unterschrift neben der Rechtsmittelbelehrung auch die Gründe erfasst. Dazu reicht eine in der Beschlussfassung enthaltene Verweisung auf eine Anlage nicht aus.

Quelle: OLG Oldenburg (Oldenburg) 3. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 23.01.2012, 11 UF 212/11 § 38 Abs. 3 FamFG[5].

[1]Gesetz: Beurkundungsgesetz § 4, Abschnitt: 24.1.1, Seite: 26

[2]Gesetz: Strafprozeßordnung § 275, Abschnitt: 24.1.9, Seite: 27

[3]Gesetz: Verwaltungsgerichtsordnung § 117, Abschnitt: 24.1.10, Seite: 27

[4]Das Rubrum (Plur. Rubra oder auch Rubren) ist die einem Schriftstück vorangestellte kurze Zusammenfassung seines Inhalts, im einfachsten Fall eine Betreffzeile. Ein Rubrum dient ganz allgemein dazu, den nach ihm folgenden Inhalt schon am Anfang richtig einordnen zu können (in die richtige Rubrik). Bei amtlichen Gebührenbescheiden oder Rechnungen ist im Rubrum neben dem Betreff auch die Rechtsgrundlage aufgeführt. [Wikipedia: Rubrum]

[5]Gesetz: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 38, Abschnitt: 24.1.4, Seite: 26

18 Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift!

(cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

19 § 44 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;

3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;

4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;

5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;

2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;

3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;

4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

20 § 93 VwVfG - Niederschrift (Verwaltungsverfahrensgesetz)

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,

3. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,

4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

5. die gefassten Beschlüsse,

6. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

21 § 30 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluss der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verlegt werden.

(2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekanntzugeben.

22 § 117 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

Teil II Verfahren
10. Abschnitt Urteile und andere Entscheidungen

(1) Das Urteil ergeht "Im Namen des Volkes". Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,

2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

3. die Urteilsformel,

4. den Tatbestand,

5. die Entscheidungsgründe,

6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übermitteln; Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 116 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

23 § 105 FGO (Finanzgerichtsordnung)

Zweiter Teil Verfahren

Abschnitt IV Urteile und andere Entscheidungen

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu

übermitteln. Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Fall des § 104 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

24 Quellenverzeichnis

24.1 Gesetze

24.1.1 BeurkG - Beurkundungsgesetz

- § 4 - Ablehnung der Beurkundung https://www.buzer.de/4_BeurkG.htm

24.1.2 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

- § 125 - Nichtigkeit wegen Formmangels
  https://www.buzer.de/125_BGB.htm

- § 126 - Schriftform
  https://www.buzer.de/126_BGB.htm

24.1.3 BVerfGG - Bundesverfassungsgerichtsgesetz

- § 30
  https://www.buzer.de/30_BVerfGG.htm

24.1.4 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- § 38 - Entscheidung durch Beschluss
  https://www.buzer.de/38_FamFG.htm

24.1.5 FGO - Finanzgerichtsordnung

- § 105
  https://www.buzer.de/105_FGO.htm

24.1.6 OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

- § 46 - Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren
  https://www.buzer.de/gesetz/5827/a80390.htm

24.1.7 RPflG - Rechtspflegergesetz

- § 12 - Bezeichnung des Rechtspflegers
  https://www.buzer.de/12_RPflG.htm

24.1.8 StGB - Strafgesetzbuch

- § 271 - Mittelbare Falschbeurkundung
  https://www.buzer.de/271_StGB.htm
- § 339 - Rechtsbeugung
  https://www.buzer.de/339_StGB.htm
- § 348 - Falschbeurkundung im Amt
  https://www.buzer.de/348_StGB.htm

24.1.9 StPO - Strafprozeßordnung

- § 275 - Absetzungsfrist und Form des Urteils
  https://www.buzer.de/275_StPO.htm
- § 338 - Absolute Revisionsgründe
  https://www.buzer.de/338_StPO.htm

24.1.10 VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung

- § 117
  https://www.buzer.de/117_VwGO.htm

24.1.11 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz

- § 37 - Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung
  https://www.buzer.de/gesetz/1586/a22541.htm
- § 44 - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
  https://www.buzer.de/gesetz/1586/a22548.htm
- § 93 - Niederschrift
  https://www.buzer.de/gesetz/1586/a22603.htm

24.1.12 ZPO - Zivilprozessordnung

- § 160 - Inhalt des Protokolls
  https://www.buzer.de/160_ZPO.htm
- § 163 - Unterschreiben des Protokolls
  https://www.buzer.de/163_ZPO.htm
- § 168 - Aufgaben der Geschäftsstelle
  https://www.buzer.de/168_ZPO.htm
- § 310 - Termin der Urteilsverkündung
  https://www.buzer.de/310_ZPO.htm
- § 315 - Unterschrift der Richter
  https://www.buzer.de/315_ZPO.htm
- § 317 - Urteilszustellung und -ausfertigung
  https://www.buzer.de/317_ZPO.htm
- § 329 - Beschlüsse und Verfügungen
  https://www.buzer.de/329_ZPO.htm
- § 517 - Berufungsfrist
  https://www.buzer.de/517_ZPO.htm
- § 547 - Absolute Revisionsgründe
  https://www.buzer.de/547_ZPO.htm
- § 548 - Revisionsfrist
  https://www.buzer.de/548_ZPO.htm

24.2 Europäische Menschenrechtskonvention

- Art. 6 - Recht auf ein faires Verfahren
  https://dejure.org/gesetze/MRK/6.html

24.3 Urteile

24.3.1 Bundesgerichtshof

- 3 StR 30/10 vom 01. April 2010
  https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/...
- II ZR 101/ 05 vom 16. Oktober 2006
  https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/...
- IX ZR 7/98 vom 04. Februar 1999
  https://research.wolterskluwer-online.de/document/...
- VII ZB 43/12 vom 11. April 2013
  https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/...
  https://openjur.de/u/626641.html
- XII ZB 132/09 vom 09. Juni 2010
  https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/...
- XII ZR 164/03 vom 11. Juli 2007
  https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/...

24.3.2 Kammergericht Berlin

- 3 Ws (B) 535/13 - 122 Ss 149/13, 317 OWi 760/13 vom 27. November 2013
  https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?...

24.3.3 Landesgericht Frankfurt Oder

- 19 T 534/02 vom 22. November 2022
  https://menschenrechtsverfahren.wordpress.com/wp-content/uploads/...

24.3.4 Oberlandesgericht Brandenburg

- 3 U 87/06 vom 13. Dezember 2006
  https://openjur.de/u/274278.html
  https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?...

24.3.5 Oberlandesgericht Frankfurt Main

- 3 Ss 52/10 vom 16. Februar 2010
  https://openjur.de/u/305340.html

24.3.6 Oberlandesgericht Rostock

- 6 U 124/02 vom 24. März 2004
  https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?...

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08 – 0
Telefax: 0761 / 6 11 08 – 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 6 11 08 – 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.

CDU

FREIBURG-KAPPEL